

## B E S C H L U S S V O R L A G E

**BV-0069/2021**  
**öffentlich**

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	21.12.2021
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Ebendorf	01.03.2022		x	-	-	7	0	1
Bauausschuss	08.03.2022		x	-	-	6	0	0
Hauptausschuss	15.03.2022		x	-	-	7	0	0
Gemeinderat	22.03.2022		x	-	-	16	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Bebauungsplan Nr. 39 für den Bereich "nördlich des Dahlweges / An der B 71" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf  
Aufstellungsbeschluss

**Beschluss**

**Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 39 für den Bereich "nördlich des Dahlweges / An der B 71" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf; der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.  
Die Planänderung wird im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB durchgeführt.**

Frank Nase  
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

**Bebauungsplan Nr. 39 für den Bereich "nördlich des Dahlweges / An der B 71" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf**

**Aufstellungsbeschluss**

Der sogenannte Vorhabenträger erwarb die Flurstücke 697, 700, 703 und 706 der Flur 1 in der Gemarkung Ebendorf, mit einer Größe von 3.357 Quadratmetern und beabsichtigt die privatrechtliche Gebietserschließung und Bebauung mittels Einfamilien-/Doppelhäusern.

Zur Umsetzung des Vorhabens ergibt sich die Notwendigkeit zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen mittels einer Bebauungsplanung.

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Nach Beurteilung der Sachlage wird aus Sicht der Verwaltung generell die Einleitung des Planverfahrens i.V.m. dem städtebaulichen Vertrag (Kostenerstattung durch den Vorhabenträger / Verweis auf BV-0068/2021) empfohlen.

Unter Bezugnahme des sogenannten Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 39 für den Bereich "nördlich des Dahlweges / An der B 71" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf die Flurstücke des Vorhabenträgers 697, 700, 703 und 706, die unmittelbar angrenzenden Flurstücke 392/23 und 709 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 31 (Verkehrsanlage Dahlweg zur Sicherstellung der verkehrlichen Anbindung), jeweils gelegen in der Flur 1 der Gemarkung Ebendorf. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.

Das Planungsziel besteht grundsätzlich in der Ausweisung eines Wohngebietes, zudem erfolgt in Teilen die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts. Das Planverfahren soll im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB durchgeführt werden.

***Die Anhörung des Ortschaftsrates Ebendorf erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).***

**Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.**

**Rechtsgrundlage: § 2 BauGB**

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00 »
-------------------------------	----------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)       €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten       €	3) Finanzierung   Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.=                      (Zuschüsse/ Kreditbedarf)              Beiträge)  €                              €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)       €
--	---	---	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

## Anlagen

Darstellung des Geltungsbereiches